

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite 1-2
	<b>Pulheim</b>	
120	Bekanntmachung  Satzung für das Jugendamt in der Fassung vom 10.07.2012 I. Das Jugendamt	3
121	Bekanntmachung  Satzung für das Jugendamt in der Fassung vom 10.07.2012 II. Der Jugendhilfeausschuss	4
122	Bekanntmachung  Satzung für das Jugendamt in der Fassung vom 10.07.2012 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses	5
123	Bekanntmachung  Satzung für das Jugendamt in der Fassung vom 10.07.2012 III Die Verwaltung des Jugendamtes	6
	<b>Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH</b>	7
124	Bekanntmachung  Die Gesellschaftsversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 22.06.2012 den Jahresabschlusses und den Lagebericht für das Jahr 2011 festgestellt . Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.08.-31.08.2012 in den Gesellschaftsräumen der Gesellschaft ,Willy-Brand-Platz 1 , 50126 Bergheim ,zur Einsichtnahme aus.	

---

Jahrgang 39/2012

Dienstag, 24. Juli 2012

Nr. 30

Rhein-Erft-Kreis

8-10

125 **Bekanntmachung**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung :  
Feststellung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen vom 17.07.2012**

## **Satzung für das Jugendamt der Stadt Pulheim in der Fassung vom 10.07. 2012**

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seinen Sitzungen am 19.07.2011 und 03.07.2012 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz (8. Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1990 (GV.NRW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Pulheim beschlossen:

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1 - Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### **§ 2 - Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze, weiterer Rechtsvorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Pulheim zuständig.

#### **§ 3 - Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, insbesondere der Dienststellen der Verwaltung, Schulen und Stellen der Schulverwaltung, Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, den Stellen der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern anderer Sozialleistungen, der Gewerbeaufsicht, den Polizei- und Ordnungsbehörden, den Justizvollzugsbehörden und Einrichtungen der Ausbildung der Fachkräfte, der Weiterbildung und Forschung.  
Er hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4 - Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen werden, beträgt 6. Sie werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung NRW.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/e von ihr/ihm bestellte Vertretung;
  - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder ihre/seine Vertretung;
  - c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird;
  - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit Brühl bestellt wird;
  - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von dem Regierungspräsidenten/der Regierungspräsidentin in Köln als Obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird;
  - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
  - g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der kath. Kirche und der evang. Kirche, die/der von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften (Kath. Dekanat Pulheimer Gemeindeämter der Ev. Kirchengemeinden) bestellt werden;
  - h) je ein beratendes Mitglied gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW derjenigen Fraktionen im Rat der Stadt Pulheim, die nicht bereits gemäß Abs. 2 dieser Satzung vertreten sind;
  - i) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaften der Offenen Türen (AGOT).
  - j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, die/der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird.
  - k) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirat, die/der durch die Eltern von Kindern in Kindergärten gem. § 9 des Kinderbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gewählt wird.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 3 c) – k) ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu bestellen. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

## § 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Jugendhilfeplanung und
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheit der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung und Maßnahmen der Jugendhilfe
  2. Die Entscheidung über
    - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe und die Förderung von Einrichtungen und besonderen Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe und des Jugendamtes
    - b) die öffentliche Anerkennung gem. § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG-SGB VIII
    - c) die Aufstellung des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 19 Abs. 3 KiBiz
    - d) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach §16 KiBiz
    - e) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten nach § 24 KiBiz
    - f) die Aufstellung von Vorschlaglisten für die Wahl von Jugendschöffen
- (3) Die Vorbereitung des Haushaltes der Stadt Pulheim für den Bereich der Jugendhilfe.
- (4) Die Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes

## § 6 – Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben, nicht jedoch für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, beratende Unterausschüsse aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses bilden.

### III. Die Verwaltung des Jugendamtes

#### § 7 – Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung vom 14.10.1994 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 10.07.2012

  
Keppeler  
Bürgermeister

## **Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH**

**Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim**

Amtsgericht Köln HRB 42013



Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 22.06.2012 den Jahresabschluss 2011 festgestellt und über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch den Rhein-Erft-Kreis gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages i.d.F. der Änderung vom 06.04.1999 beschlossen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.08.2012 bis 31.08.2012 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, zur Einsichtnahme aus.

Aus den Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung und dem Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfers lässt sich das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammenfassen:

„Bei der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH, Bergheim, handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 und Abs. 4 HGB. Der Jahresabschluss wurde jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB erstellt. Damit sind auch die Vorschriften gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW erfüllt.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

**Bergheim, 18.07.2012**

**Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH**

***Prof. Dr. Beate Braun***  
***Geschäftsführerin***

## Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises erlässt als zuständige Behörde folgende

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

#### Feststellung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen vom 17.07.2012

Gemäß §§ 18 bis 30 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in Verbindung mit §§ 1, 3, 4, 10 Abs. 1, 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) sowie § 1 Abs. 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG TierNebG NRW) wird zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Haustierbestände durch Tierseuchen folgendes bekannt gegeben und verfügt:

#### I. Amtliche Feststellung der Amerikanischen Faulbrut

Am 17.07.2012 wurden durch die klinischen Untersuchungen die Erregernachweise aus Futterkranzproben der Völker eines Bienenstandes in Brühl bestätigt. Ich stelle daher hiermit den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich fest.

#### II. Sperrbezirkserklärung

Ich erkläre hiermit das nachfolgend beschriebene Gebiet um den betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk gemäß § 10 BienSeuchV.

Der Sperrbezirk betrifft die Stadtteile Brühl und Hürth-Fischenich und zwar folgendermaßen begrenzt:

- **Im Süden**  
Oberhalb von Pingsdorf: Die Buschgasse, die L 194 (Euskirchener Straße), Untermühle, Eifelstraße, Eichenweg, Alte Bonnstraße, Otto-Wels-Straße
- **Im Osten**  
Otto-Wels-Straße, die Bonnstraße, Zum Schützenplatz, die Parkstraße, die L 184 (Rheinstraße), unterhalb entlang der Autobahn A 4 (Brühl-Ost), die Bergerstraße
- **Im Norden**  
Weiter verlaufend in Richtung Hürth-Fischenich:  
Bonnstraße kreuzend die K 15 (Marktweg) inklusive Bahnlinienkreuzung, An der Fuhr, Gennerstraße, Luxemburger Straße,
- **Im Westen**  
Die Gewässer Bleibtreusee und Heider Bergsee entlang der Willy-Brandt-Straße.

Es gelten daher die Beschränkungen aus § 11 BienSeuchV der hier nachrichtlich wiedergegeben wird:

- § 11 BienSeuchV
- (1) Für den Sperrbezirk gilt folgendes:
  1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 findet § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.
- (2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf
  1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
  2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Begründung:

Zu I und II:

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Seuche, die erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist soweit möglich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. Dies gilt auch für die vorhandene Gefahr der Seuchenausbreitung über die Stadtgrenze Brühl und Hürth hinaus.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Verfügung ist durch § 3 AG TierSG TierNebG NRW zugelassen.

Hinweise:

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verfügungen zu I. und II haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 80 Satz 2 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

2. Die betroffenen Imker werden darauf hingewiesen, dass die Nichtbefolgung der Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird Ihnen dessen Verschulden als eigenes zugerechnet.

Aufgrund der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 des Tierseuchengesetzes hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Der Klageschrift sollen beigefügt werden Abschriften der Klageschrift für die übrigen Beteiligten sowie – als Urschrift oder Abschrift – die Allgemeinverfügung.

### **Hinweis:**

Enthält diese Allgemeinverfügung offensichtliche Unrichtigkeiten, rege ich zur Vermeidung eines Klageverfahrens an, sich unverzüglich nach der Bekanntgabe mit dem Veterinäramt des Rhein-Erft-Kreises in Verbindung zu setzen, um gegebenenfalls eine Änderung oder Aufhebung des Bescheides zu bewirken.

### **Allgemeine Hinweise:**

Jeder Verdacht der Erkrankung der Bienen an Amerikanischer Faulbrut ist sofort dem Veterinäramt des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim, Tel.-Nr.: 02271/83-3901 zu melden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  
Bergheim, den 19.07.2012

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

Dr. Hansen  
Kreisoberveterinärärztin